

Verein Museumsquartier Bern

Statuten¹

I Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Unter dem Namen

Name, Sitz

Verein Museumsquartier Bern

besteht mit Sitz in Bern ein Verein gemäss den Bestimmungen der Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.

Art. 2 Der Verein bezweckt

Zweck

- a. die Förderung und Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen den eigenständigen Institutionen im Museumsquartier, mit dem Fokus in den Bereichen Vermittlung und Ausstellungen, Sammlungen, Kommunikation/Marketing und betriebliche Ressourcenbewirtschaftung;
- b. die Positionierung des Museumsquartiers Bern und seiner Institutionen als kompetentes und innovatives kulturelles Ballungszentrum mit nationaler und internationaler Ausstrahlung;
- c. die Planung und Durchführung von Projekten und Veranstaltungen im Rahmen des Museumsquartiers, insbesondere auf der Freifläche zwischen den Museen («Museumsgarten»);
- d. die Planung, die Realisierung und den Betrieb gemeinsamer Einrichtungen sowie die Begleitung der städtebaulichen Entwicklung des Museumsquartiers Bern.

Der Verein kann alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Vereinszweck zu fördern, oder die direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen.

Der Verein ist gemeinnützig und verfolgt keinen Erwerbszweck.

II Mitgliedschaft

Art. 3 Juristische Personen und öffentlich-rechtliche Körperschaften können auf schriftliches Gesuch hin als Vereinsmitglieder aufgenommen werden.

Aufnahme

Die Vereinsversammlung entscheidet über die Aufnahme. Sie kann diese ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Art. 4 Der Austritt eines Vereinsmitglieds kann unter Beachtung einer Frist von zehn Monaten schriftlich auf das Ende des Vereinsjahrs erfolgen.

Austritt

Art. 5 Die Mitgliedschaft erlischt mit der Auflösung bzw. Löschung im Handelsregister der juristischen Person oder öffentlich-rechtlichen Körperschaft.

Erlöschen

¹ Die Statuten verwenden durchgängig ein generisches Femininum. Darin sind sämtliche anderen geschlechtlichen und ungeschlechtlichen Orientierungen miteingeschlossen.

- Art. 6 Die Vereinsversammlung kann ein Vereinsmitglied aus wichtigen Gründen, insbesondere wenn es den Interessen und Zielsetzungen des Vereins in schwerwiegender Weise zuwiderhandelt oder seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, ausschliessen. *Ausschluss*

Der Beschluss der Vereinsversammlung über den Ausschluss ist endgültig.

- Art. 7 Aus dem Verein ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. *Anspruch auf das Vereinsvermögen*

III Mittel

- Art. 8 Jedes Vereinsmitglied ist im Verhältnis zu seinen Stimmrechten zur Zahlung eines jährlichen Mitgliederbeitrags verpflichtet. Die Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrags² wird von der Vereinsversammlung festgelegt. *Mitgliederbeitrag*

Vereinsmitglieder, die austreten, schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des Vereinsjahrs, auf den hin ihr Austritt erfolgt, wegen einer Anhebung des Mitgliederbeitrags allerdings nur im Umfang des Mitgliederbeitrags vor dessen Erhöhung.

Die Vereinsmitglieder haben keine Nachschusspflicht.

- Art. 9 Weitere Mittel des Vereins werden aus Veranstaltungen, Projekten, Einrichtungen und dergleichen, aus der Vermietung von Räumlichkeiten, durch private und öffentliche Beiträge und freiwillige Zuwendungen jeder Art beschafft. *Weitere Mittel*

- Art. 10 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. *Haftung*
- Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein und den Mitgliedern nur für einen in Erfüllung ihrer Aufgaben absichtlich oder grobfahrlässig verursachten Schaden; dies gilt für alle Arten von Ansprüchen.

IV Organisation

- Art. 11 Die Organe des Vereins sind: *Organe*
- die Vereinsversammlung;
 - der Vorstand;
 - die Revisionsstelle.

- Art. 12 Die ordentliche Vereinsversammlung wird mindestens ein Mal jährlich vom Vorstand, von der Präsidentin oder Vize-Präsidentin der Vereinsversammlung einberufen. *Vereinsversammlung*

Der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen, welche innerhalb eines Monats seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat. Verlangen Vereinsmitglieder die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung, haben sie anzugeben, worüber Beschluss zu fassen ist.

Die Einberufung zur Vereinsversammlung erfolgt schriftlich, per E-Mail oder mit eingeschriebener Post spätestens zehn Tage vor dem Versammlungstag und hat die Verhandlungsgegenstände bekanntzugeben.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten ordentlichen Vereinsversammlung Anträge zu stellen. Solche Anträge sind in die Traktandenliste der ordentlichen Vereinsversammlung aufzunehmen, sofern sie

² Der initiale Mitgliederbeitrag beläuft sich auf CHF 6250 / Stimme. Dieser ist anlässlich der Gründungsversammlung zu beschliessen.

dem Vorstand bis spätestens ein Monat vor der ordentlich terminierten Vereinsversammlung zugestellt wurden.

- Art. 13 Den Vorsitz in der Vereinsversammlung führt die Präsidentin oder, bei deren Verhinderung, die Vize-Präsidentin der Vereinsversammlung. Ist auch diese verhindert, ernennt die Vereinsversammlung die Vorsitzende. *Vorsitz, Stimmzähler und Protokollierung*

Die Vorsitzende ernennt die Stimmzählerinnen und die Protokollführerin.

Das Protokoll der Vereinsversammlung hat Folgendes festzuhalten:

1. Die an der Vereinsversammlung teilnehmenden Mitglieder.
2. Die Beschlüsse und Wahlergebnisse.
3. Die von den Mitgliedern zu Protokoll gegebenen Erklärungen.

- Art. 14 Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig. *Beschlussfähigkeit*

Sofern alle Mitglieder teilnehmen, können Beschlüsse der Vereinsversammlung auch ohne Beachtung der Einladungsformalitäten gefasst werden (Universalversammlung).

- Art. 15 Beschlüsse an einer Vereinsversammlung (ausgenommen eine Universalversammlung) können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden. *Traktanden*

- Art. 16 Folgende Mitglieder haben in der Vereinsversammlung je zwei Stimmen: *Stimmrecht*

- Alpines Museum der Schweiz
- Bernisches Historisches Museum
- Museum für Kommunikation
- Naturhistorisches Museum Bern (Burggemeinde Bern)
- Schweizerische Nationalbibliothek

Alle anderen Mitglieder haben in der Vereinsversammlung je eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Die Mitglieder üben ihr Stimmrecht durch die Präsidentin des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans der jeweiligen Institution aus. In begründeten Fällen ist Stellvertretung durch ein anderes Mitglied des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans oder der Direktion möglich.

Die folgenden Körperschaften und Institutionen sind berechtigt, an der Vereinsversammlung ohne Stimmrecht, aber mit beratender Stimme teilzunehmen:

- Gymnasium Kirchenfeld
- Institut für Weiterbildung und Dienstleistungen, PHBern
- Yehudi Menuhin Forum
- Quartiervertretung QUAV 4
- Kanton Bern
- Einwohnergemeinde Bern
- Burggemeinde Bern

- Art. 17 Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit nicht die Statuten etwas Anderes bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Vorsitzende hat keinen Stichentscheid. Wird bei Wahlen ein zweiter Wahlgang erforderlich, entscheidet das relative Mehr und bei Stimmgleichheit das Los. *Beschlussfassung*

Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

Ein Mitglied ist vom Stimmrecht ausgeschlossen bei Beschlüssen über Rechtsgeschäfte oder einen Rechtsstreit zwischen ihm einerseits und dem Verein andererseits.

Art. 18 Die Vereinsversammlung beschliesst über die folgenden Angelegenheiten: *Befugnisse*

- strategische Vorgaben über die Tätigkeit und Entwicklung des Museumsquartiers (inhaltlich, betrieblich, baulich);
- Anträge an die Mitgliedsinstitutionen (Trägerschaften der Kulturinstitutionen), insbesondere hinsichtlich der Entwicklungsstrategie und der Finanzierung des Museumsquartiers;
- Betriebs- Vermietungs- und Verpachungskonzepte der gemeinsam von den Mitgliedsinstitutionen betriebenen Bereiche;
- Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Budgets sowie die Entlastung des Vorstands;
- Wahl und Abberufung der Präsidentin und Vize-Präsidentin der Vereinsversammlung für eine zweijährige Amtsdauer mit Möglichkeit der zweimaligen Wiederwahl. Die Vereinsversammlung kann als Präsidentin oder Vize-Präsidentin auch eine Person wählen, die nicht Vereinsmitglied ist. In diesem Falle hat die Präsidentin bzw. Vize-Präsidentin kein Stimmrecht in der Vereinsversammlung.
- Wahl und Abberufung der Vorsitzenden des Vorstands für eine zweijährige Amtsdauer mit Möglichkeit der Wiederwahl, wobei diese Person nicht der gleichen Kulturinstitution entstammen darf wie die Präsidentin der Vereinsversammlung;
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands für eine zweijährige Amtsdauer mit Möglichkeit der Wiederwahl, soweit diese nicht statutarisch vorgesehen sind, und der Revisionsstelle;
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- Festsetzung der Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrags;
- Abänderung der Vereinsstatuten;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- Ausarbeitung und Erlass von Reglementen, insbesondere über die Organisation des Vereins, des Vorstands und von dessen Ausschuss;
- Abschluss von Verträgen über Grundstücke;
- Beschlussfassung über Anhebung von Prozessen, Klagerückzug oder -Unterziehung, Abschluss von Vergleichen;
- Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind, und in allen Angelegenheiten, die nicht andern Organen des Vereins übertragen sind.

Art. 19 Der Vorstand besteht aus fünf bis neun Mitgliedern.

Vorstand

Folgende Vereinsmitglieder haben Anrecht auf die Entsendung von je einer Vertreterin, welche in ihrer Institution mit Führungsaufgaben betraut ist, in den Vorstand:

- Alpines Museum der Schweiz
- Bernisches Historisches Museum
- Museum für Kommunikation
- Naturhistorisches Museum Bern

- Schweizerische Nationalbibliothek

Die von den Organen der Körperschaften bestimmten Vorstandsmitglieder sind mit ihrer Ernennung ohne weiteres als Vorstandsmitglieder gewählt.

Die Vorsitzende wird durch die Mitgliederversammlung gewählt, im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Er entscheidet über die Ausrichtung von Entschädigungen an Mitglieder oder Personen, an welche ausserordentliche arbeitsintensive Aufgaben übertragen werden.

Art. 20 Die entsandten Vorstandsmitglieder sind bis zu deren Abberufung durch die Organe der von ihnen vertretenen Körperschaften im Amt, die übrigen für eine zweijährige Amtsdauer mit Möglichkeit der Wiederwahl. *Amtsdauer*

Art. 21 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Vorsitzenden, bei deren Verhinderung auf Einladung ihrer Stellvertreterin, so oft es die Geschäfte zweckmässig erscheinen lassen, jedoch mindestens drei Mal pro Jahr. *Einberufung*

Drei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb der drei auf das Begehren folgenden Wochen stattzufinden hat.

Die Einberufung der Vorstandssitzungen hat schriftlich, in der Regel fünf Tage zum Voraus, zu erfolgen und hat über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 22 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Die Vorsitzende stimmt mit; bei Stimmengleichheit entscheidet sie mit einer zweiten Stimme. *Beschlussfassung*

Schriftliche Beschlussfassung oder per E-Mail über einen gestellten Antrag ist zulässig, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Ein solcher Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit sämtlicher Vorstandsmitglieder zustimmt. Diese Beschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Vorstandssitzung aufzunehmen.

Art. 23 Der Vorstand ist die treibende Kraft des Museumsquartiers, er ist unter Einhaltung der Vorgaben der Vereinsversammlung insbesondere für die wissenschaftliche, künstlerische, kuratorische und inhaltliche Prägung zuständig und hat die folgenden Aufgaben und Kompetenzen: *Befugnisse des Vorstands*

- Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Vereinsversammlung
- Ernennung von Ausschüssen;
- Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
- Vertretung des Vereins gegenüber Dritten, Erteilung der Zeichnungsberechtigung für den Verein;
- Planung und Durchführung der Vereinstätigkeiten;
- Abschluss von Miet- und Pachtverträgen mit Dritten;
- Führung der Buchhaltung des Vereins gemäss den Vorschriften des Obligationenrechts über die kaufmännische Buchführung und Rechnungslegung;

Insbesondere

- gibt er die Impulse zur langfristigen Entwicklungsstrategie des Museumsquartiers
- trägt er die kuratorische Verantwortung und ist zuständig für das Programm, das Dachmarketing und die Kommunikation des Museumsquartiers
- ist er für den operativen Betrieb der gemeinsamen Bereiche des Museumsquartiers im Rahmen der von der Vereinsversammlung dazu genehmigten Mittel zuständig
- bereitet er die Geschäfte des Vorstands und der Vereinsversammlung vor
- stellt er Anträge des Vereins an Drittinstitutionen
- ernennt er nach Bedarf die Geschäftsführerin und führt diese und weitere Mitarbeiterinnen, welche in seinem Auftrag die Geschäfte des Museumsquartiers betreuen, und erlässt insbesondere das Pflichtenhaft der Geschäftsführerin.

Art. 24 Die Vereinsversammlung wählt für jeweils ein Vereinsjahr eine Revisionsstelle. *Revisionsstelle*

Für die Anforderungen an die Revisionsstelle gelten die Art. 727b und 727c OR, für die Unabhängigkeit und Aufgaben der Revisionsstelle die Artikel 728 ff. OR.

V Schlussbestimmungen

Art. 25 Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. *Vereinsjahr*

Art. 26 Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es der Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder (Art. 17, Abs. 2). *Auflösung und Liquidation*

Erfolgt die Auflösung des Vereins mit Liquidation des Vereinsvermögens, führt der Vorstand die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Vereinsversammlung.

Ein noch vorhandenes Vermögen fällt einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit gleichem oder ähnlichem Zweck mit Sitz in der Schweiz zu. Eine Fusion mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit gleichem oder ähnlichem Zweck mit Sitz in der Schweiz ist möglich. Ein Rückfall von Vereinsvermögen an die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 27 Der Vorstand hat den Verein im Handelsregister des Kantons Bern eintragen zu lassen. *Eintragung im Handelsregister*

Diese vorliegenden Statuten sind anlässlich der heutigen Vereinsversammlung genehmigt worden.

Bern, den 19. November 2024

Der Präsident:


Luc Mentha

Der Sekretär / Vorsitzende des Vorstands:

Beat Hächler

